



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

BESCHLUSS

Der Präsident des Fürstlichen Landgerichtes in Vaduz hat in der:

gegen:

wegen:

beschlossen:

**Die Fürstliche Landrichterin lic. iur. Nicole Netzer ist in dieser
ausgeschlossen.**

Begründung:

1. Beim Fürstlichen Landgericht behängt zu

Die geschäftsmässig zuständige Landrichterin ist lic. iur. Nicole Netzer.

2. Mit Schreiben vom 07.02.2024 teilt diese mit, dass sie ihre Ausgeschlossenheit nach Art 56 bzw. zumindest ihre Befangenheit nach Art 57 GOG anzeige, da es sich beim Privatbeteiligten Dr. Martin Batliner um den Vater ihres erstgeborenen Sohnes handle. Damit seien Ausschlussgründe bzw. zumindest Gründe gegeben, ihre Unbefangenheit in der gegenständlichen Rechtssache in Zweifel zu ziehen.

- 3.1 Gemäss Art 60 GOG entscheidet über den Ausschluss oder die Ablehnung von Gerichtspersonen des Landgerichtes der Präsident des Landgerichtes.

Das Ablehnungsverfahren ist keine Angelegenheit der Justizverwaltung sondern eine solche der Gerichtsbarkeit, also Rechtsprechung (*Ungerank in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 2.33; Hagen in Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 3.29; Ballon in Fasching/Konecny³ I § 22 JN Rz 5 mwN; Lässig in Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 45 Rz 1*).

- 3.2 Bei einem amtswegigen Ablehnungsverfahren (Selbstanzeige des Richters) bleibt das Verfahren einseitig (*Ungerank in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht (2021) Rz 2.33; Hagen in Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 3.35*).

- 4.1 Im Sinne von Art 6 EMRK soll die Unbefangenheit der gerichtlichen Entscheidungsträger gewährleisten, dass sich diese ausschliesslich am öffentlichen Interesse orientieren und keine sachfremden oder eigennützigen Erwägungen in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

Die in dem gegebenen Kontext einschlägige Vorschrift über die Ablehnung ist Art 57 GOG, der wie folgt lautet:

„Richter, Rechtspfleger, Schrift- und Protokollführer, Exekutoren und nicht-richterliche Urkundspersonen können selbst den Ausschluss verlangen oder von den Parteien und den Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn:

- a) zu einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;

b) sie mit einer Partei, dem Staatsanwalt oder einem Verfahrensbeteiligten in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.“

Die Gründe, die eine Befangenheit erwirken, sind im Gesetz nicht erschöpfend, sondern nur allgemein aufgezählt. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Richter dann als befangen anzusehen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Es bedarf der Besorgnis, dass bei der Entscheidung des Richters andere als rein sachliche Motive eine Rolle spielen können. Das Wesen der Befangenheit liegt nämlich in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive. Die Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn ein objektiv nachvollziehbarer Grund gegeben ist, der die Partei von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen kann, das Gericht werde nicht unparteiisch und sachlich entscheiden (StGH 1999/41, StGH 1999/55).

Eine Befangenheit liegt grundsätzlich bzw. im Allgemeinen immer dann vor, wenn der Richter selbst diese unter Hinweis auf konkrete Umstände meldet, da er am besten weiss, inwieweit die tatsächliche Besorgnis besteht oder entstehen kann, dass er sich im konkreten Fall nicht ausschliesslich von objektiven Gesichtspunkten leiten lassen werde. Wenn sich ein Richter subjektiv befangen fühlt ist dies ein starkes Indiz für eine tatsächlich bestehende Befangenheit. Ausnahmsweise kann aber auch bei Selbstmeldung des Richters eine Befangenheit nicht gegeben sein, etwa wenn die Befangenheitserklärung überhaupt nicht begründet ist oder die angegebenen Umstände ihrer Natur nach nicht geeignet sind, eine Befangenheit zu begründen (LES 2003, 67; Ballon in *Fasching/Konecny*³¹ § 19 JN Rz 8 mwN).

Gerade in einem kleinen Gemeinwesen wie in Liechtenstein gilt es der Gefahr zu begegnen, dass allzu strenge Befangenheitsmassstäbe die Gerichtsbarkeit übermässig behindern könnten. Eine Befangenheit darf deshalb nicht leichthin angenommen werden. Es müssen vielmehr effektive, sachliche Gründe für eine Befangenheit vorliegen. In einem

Land wie Liechtenstein mit beschränkter Personalbasis können Amtsträger nicht beliebig ausgewechselt werden (StGH 1999/41, StGH 1999/55).

Eine Befangenheit liegt bei privaten persönlichen Beziehungen des Richters zu einer Partei, die ein Naheverhältnis begründen, das bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet ist, den Anschein einer Voreingenommenheit hervorzurufen, vor oder auch bei privaten persönlichen Beziehungen des Richters zu einem Zeugen (*Ballon in Fasching/Konecny*³ I § 19 JN Rz 9). Persönliche Beziehungen zu einer Prozesspartei, auch zum Parteienvertreter, die über rein berufliche Kontakte hinausgehen, werden als Befangenheitsgründe erachtet. Keinen Befangenheitsgrund bilden hingegen Bekanntschaft auf kollegialer Basis zwischen Richter und Partei oder Parteienvertreter (*Hagen in Schumacher* (Hrsg), Handbuch liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) RZ 3.24 f).


- 4.2 Der Privatbeteiligte Dr. Martin Batliner ist der Vater eines Sohnes der zuständigen Richterin. Eine Ausgeschlossenheit nach Art. 56 GOG liegt damit aber nicht vor, die Eltern eines Kindes sind weder miteinander verwandt noch verschwägert.
- 4.3 Die zuständige Richterin ist die Mutter eines Sohnes des Privatbeteiligten Dr. Martin Batliner.

Die Anzeige der geschäftsverteilungsmässig zuständigen Richterin indiziert eine subjektive Befangenheit dahin, dass sie als Mutter eines Sohnes des Privatbeteiligten zumindest mittelbar auch in einem Naheverhältnis zum Privatbeteiligten steht, aufgrund dessen sie das gegenständliche Verfahren nicht unvoreingenommen führen kann. Die angegebenen Umstände sind ihrer Natur nach geeignet, eine Befangenheit zu begründen. Das beschriebene Naheverhältnis ist bei objektiver Betrachtung zumindest geeignet, den Anschein einer Voreingenommenheit hervorzurufen.

Aus diesen Gründen ist nach Massgabe der gefestigten Judikatur die zuständige Landrichterin für befangen zu erklären.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 09.02.2024
Willi Büchel
Landgerichtspräsident

Für die Richtigkeit der Ausfertigung


Barbara Schmid





Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist endgültig. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig (Art 60 Abs 3 GOG).